



STADT NIDDA

Wilhelm-Eckhardt-Platz ♦ 63667 Nidda ♦ Tel.: 06043/8006-0
E-Mail: info@nidda.de ♦ Internet: www.nidda.de

Amtliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Nidda

Änderung des Flächennutzungsplanes in einem Teilbereich des Bebauungsplans Nr. B 2.2 "Gewerbegebiet Borsdorf - Harb", 2. Änderung und Erweiterung in der Gemarkung Borsdorf

Für die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidda am 25.06.2019 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes ist das Genehmigungsverfahren gem. § 6 BauGB durchgeführt worden.

Mit Verfügung vom 21.10.2019 hat der Regierungspräsident in Darmstadt erklärt, dass keine Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend gemacht werden, die eine Versagung der Genehmigung nach § 6 Abs. 2 BauGB rechtfertigen würden.

Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens und die Erteilung der Genehmigung werden hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung besteht aus einem Teil eines ehemaligen Gleisdreiecks zwischen Lilienthalstraße und der Bahntrasse Gießen – Nidda – Gelnhausen (Teile des Flurstückes Gem. Borsdorf, Flur 2, Nr. 169).

Die Änderung des Flächennutzungsplanes in einem Teilbereich des Bebauungsplans Nr. B 2.2 "Gewerbegebiet Borsdorf - Harb", 2. Änderung und Erweiterung in der Gemarkung Borsdorf mit den dazugehörigen Anlagen wird ab Montag, 04.11.2019, während der Sprechzeiten bei der Stadtverwaltung Nidda, im Rathaus, Wilhelm-Eckhardt-Platz, Zimmer 204, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine zulässige Nutzung durch diese Flächennutzungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Nidda unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die in § 215 BauGB festgelegten Fristen beginnen mit dieser Bekanntmachung.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes in einem Teilbereich des Bebauungsplans Nr. B 2.2 "Gewerbegebiet Borsdorf - Harb", 2. Änderung und Erweiterung in der Gemarkung Borsdorf wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Allgemeine Sprechzeiten Fachbereich 04 Technisches Rathaus:

Montag bis Mittwoch 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Aufgestellt: Nidda, 01.11.2019
04.2 Bechstein/Schw

Der Magistrat der Stadt Nidda

Hans-Peter Seum
Bürgermeister